B 1254 B

Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach

Amtstage des Landratsamtes: Montag — Freitag vormittags von 8 — 12 Uhr, nachmittags geschlossen. — Bauamt nur Montag und Donnerstag 8 — 12 Uhr.
Fernruf des Landratsamtes: (0 80 25) 9 21. — Postscheckkonto für Einzahlungen an das Landratsamt und die Landkreisverwaltung (Kreiskasse): München Nr. 255 13-807. — Das Amtsblatt ist durch die Post zu beziehen (Bezugspreis ab 1. 7. 1973 5,20 DM vierteljährlich).
Herausgegeben vom Landratsamt Miesbach, Miesbach, Rosenheimer Straße 3 — Druck: Buchdruckerei Hans Bommer, Miesbach, Simon-Schmid-Straße 6.

24. September 1974 | Nr. 9 | 118. Jahrgang

Inhalt:

Die neue Rechtslage bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände
Absatzveranstaltung
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Bayrischzell
Ehrungsordnung des Sportbeirates
Fluß- und Bachräumung
Kurstermine des Bayerischen Selbstverwaltungskollegs im Herbst 1974
Neufassung der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Gemeinde Gmund am Tegernsee
Neufassung der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Stadt Tegernsee
Preisindex für die Lebenshaltung im Juli 1974
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Miesbach
Verordnung des Landratsamtes Miesbach über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Ostin der Gemeinde Gmund am Tegernsee für die öffentliche Wasserversorgung vom 19. 9. 1974
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen
Verwaltungsschätzverfahren Bendel; Seestaller; Weiß; Moll, Schulz, Herunter ./. Isar-Amperwerke AG, München
Vollzug der Bayerischen Bauordnung – BayBO –; Genehmigte Bauvorhaben im August 1974
Vollzug des § 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974; Antrag der Firma Hotel Bartlmä Max Bachmair KG, Rottach-Egern, Seestr. 47, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Propangasversorgungsanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 257/8, Gem. Rottach-Egern
Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag am 27. 10. 1974; Stimmbezirke
Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag am 27. 10. 1974; Feststellung des Briefwahlergebnisses

Nr. 67

Die neue Rechtslage bei der Veräußerung kommunaler Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände.

Von Regierungsrat Ernst Roßkopf

Ab 1. Januar 1974 sind verschiedene Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung in Kraft, die von erheblicher Bedeutung für das kommunale Wirtschaftsgeschehen sind.

Es ist Anlaß geboten, auf folgende wichtige neuen Bestimmungen hinzuweisen:

1. Spekulationsverbot

Nach Art. 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung i. d. F. vom 5. 12. 1973 (GVBl. Seite 599) soll die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Vermögensgegenstände sind vermögenswerte Gegenstände aller Art, also z. B. Grundstücke, Gebäude, Einrichtungsgegenstände, Kunstgegenstände usw., auch Rechte.

Ein Erwerb von Vermögensgegenständen für gemeindefremde Aufgaben (z. B. Ankauf eines Grundstücks für den Bau einer Kirche oder für die Ansiedlung eines Industrieunternehmens) ist in der Regel auch dann nicht vertretbar, wenn die Maßnahme gewisse ideelle oder wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinde zu bringen verspricht (vgl. Masson, Komm. zur GO, Anm. 3 zu Art. 74).

Der Erwerb von Grundstücken oder anderen Vermögensgegenständen zu Spekulationszwecken ist niemals vertretbar (Spekulationsverbot).

2. Veräußerungsverbot von Vermögen

Nach Art. 75 Abs. 1 GO n. F. darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Daraus ergibt sich im Umkehrsschluß, daß sie z. B. Grundstücke, die sie voraussichtlich für ihre eigenen Aufgaben brauchen kann (z. B. Schulhaus-, Wohnungs- und Straßenbau, Feuerhaus, Bauhof usw.), nicht veräußern darf.

Für solche Veräußerungsgeschäfte ist auch kein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen, d. h. Ausnahmen von diesem gesetzlichen Verbot sind grundsätzlich nicht möglich.

3. Genehmigungsvorbehalt (Art. 75 Abs. 5 GO)

3.1 Die Verschenkung und die unentgeltliche Überlassung von Gemeindevermögen waren bereits nach dem bisherigen Recht unzulässig (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Verfassung).

Nunmehr bedarf es einer **Genehmigung**

a) zur Veräußerung von Vermögensgegenständen **unter ihrem Wert**

b) zur Verfügung über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, und zur wesentlichen Änderung solcher Sachen.

Genehmigungsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde (Art. 117, 110 GO). Ein Rechtsgeschäft ist bis zur Erteilung der erforderlichen Genehmigung schwebend unwirksam.

3.2 Durch Verordnung vom 7. Juni 1974 (GVBl. S. 270) sind nähere Bestimmungen über die Genehmigungspflicht für kommunale Veräußerungsgeschäfte getroffen worden.

3.2.1 Danach sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Wertes bestimmte Veräußerungen von Grundstücken genehmigungsfrei, und zwar im wesentlichen solche, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung vorgenommen werden, z. B. zur Errichtung oder Erweiterung von Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Straßen, zur Wasser- und Energieversorgung, u. a. auch zum Wohnungsbau. Von letzterer Freistellung sind jedoch ausdrücklich ausgenommen

a) die Veräußerung von Grundstücken mit mehr als 1000 qm

b) die Veräußerung von Grundstücken an Personen, die für die veräußernde Gebietskörperschaft **ehrenamtlich tätig** oder deren Bedienstete sind, und an Ehegatten, Kinder und Eltern dieses Personenkreises.

3.2.2 Daneben sind Veräußerungen von Grundstücken von der Genehmigung freigestellt, wenn der Wert des Grundstücks

a) in Gemeinden
von 1 000 bis 5 000 Einwohnern DM 40 000.–

b) in Gemeinden
von 5 000 bis 10 000 Einwohnern DM 60 000.–

nicht übersteigt. Ausgenommen von dieser Freistellung sind wiederum Grundstücksverkäufe an ehrenamtlich tätige Personen oder Gemeindebedienstete bezw. deren nähere Verwandten.

3.2.3 Falls ein Grundstücksverkauf der Genehmigungspflicht nicht unterliegt, hat der Vertretungsberechtigte, in der

gebühren (+ 24,7 %), Waren für die Körperpflege (+ 0,9 %), Waren für die Gesundheitspflege (+ 1 %), Arzt-, Krankenhaus- und sonstige Dienstleistungen für die Gesundheitspflege (+ 1,3 %), Eintritt zu Sportveranstaltungen (+ 1,8 %), Papierwaren (+ 3,3 %). Dagegen verbilligten sich vor allem frisches Fleisch (– 0,9 %), frische Fische (– 0,4 %), Eier (– 4,4 %), Kartoffeln (– 13 %), Frischgemüse (– 15,9 %), leichtes Heizöl (– 0,1 %, gegenüber Juli 1973 jedoch + 24,6 %) sowie Kfz-Haftpflichtversicherung (– 0,5 %).

Der Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen lag im Juli 1974 mit 126,7 (1970 = 100) um 0,3 % über dem Stand vom Juni 1974 und um 6,7 % höher als im Juli 1973. Bei den anderen für spezielle Verbrauchsverhältnisse berechneten Lebenshaltungsindices lauten die entsprechenden Zahlen wie folgt: 4-Personen-Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen 127,5 (+0,6 bzw. + 7,1 %) und 2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern 126,8 (+ 0,2 bzw. + 6,6 %).

Der Preisindex „Kraftfahrzeuganschaffung und -unterhalt" („Kraftfahrer-Index") erreichte im Juli 1974 einen Stand von 136,8 (1970 = 100). Er lag damit um 0,7 % höher als im Juni 1974 und um 8,7 % höher als vor einem Jahr.

Weitere Angaben enthält der Eilbericht Juli 1974 der Fachserie M, Reihe 6: „Preise und Preisindices der Lebenshaltung".

Indexbezeichnung	Basisjahr	Juli 1974	Veränderung Juli 1974 gegen Juni 1974 in Prozent	Veränderung Juli 1974 gegen Juli 1973 in Prozent
Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte	1970 = 100 1962 = 100	127,5 156,3	+ 0,2	+ 6,9
Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen	1970 = 100 1962 = 100	127,5 155,1	+ 0,6	+ 7,1
Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalten mit mittlerem Einkommen	1970 = 100 1962 = 100 1958 = 100 1950 = 100 1938 = 100	126,7 154,6 166,8 196,2 306,2	+ 0,3	+ 6,7
Preisindex für die Lebenshaltung von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfeempfängern	1970 = 100 1962 = 100	126,8 159,8	+ 0,2	+ 6,6
Preisindex für die einfache Lebenshaltung eines Kindes	1962 = 100	162,0	– 0,7	+ 7,4
Index der Einzelhandelspreise	1962 = 100 1950 = 100	142,4 168,5	+ 0,1	+ 7,7

Nr. 76

Betreff: **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Miesbach.**

Die Stadt Miesbach hat eine Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Schlachthof der Stadt Miesbach erlassen.

Die Satzung wurde durch Niederlegung in der Stadtkanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an der Gemeindetafel am Rathaus amtlich bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miesbach, den 9. August 1974

Stadt Miesbach
Nachbar
2. Bürgermeister

Nr. 77

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Miesbach über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Ostin der Gemeinde Gmund am Tegernsee (Landkreis Miesbach) für die öffentliche Wasserversorgung vom 19. 9. 1974**

Das Landratsamt Miesbach erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. d. F. des Gesetzes vom 23. 6. 1970 (BGBl. I S. 806) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bek. v. 7. 12. 1970 (GVBl. 1971 S. 41) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Ortsteil Gmund und unmittelbar angrenzenden Seebereich wird in der Gemeinde Gmund das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
2 Fassungsbereichen
1 Engeren Schutzzone
1 Weiteren Schutzzone

Maßgebend ist der Lageplan M / 1 : 5000 des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 13. 11. 1973.

(2) **Die Fassungsbereiche**
liegen auf den Grundstücken Fl. Nr. 165/166 und 156/155 der Gemarkung Gmund, Ortsteil Ostin

Sie haben ein Ausmaß von je rund 40 × 40 m.

(3) **Die Engere Schutzzone**
umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 157, 167, 771, 773, 168, 152 und 154 der Gemarkung Gmund am Tegernsee sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 155, 156, 165, 166, 161, 164, 147 und 153 der Gemarkung Gmund am Tegernsee.

Auf der Nordseite der Fl. Nr. 153, 168, 167, 165 wird die engere Schutzzone von der Staatsstraße 2076 (Hausham – Ostin) durchquert.

(4) **Die Weitere Schutzzone**
umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 175, 756, 152, 151, 150, 149 und 148 der Gemarkung Gmund am Tegernsee sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 195, 192/4, 192, 191, 190, 188, 174, 755, 755/1, 152, 153 und 147 der Gemarkung Gmund am Tegernsee.

Sie wird im nördlichen Teil von der Staatsstraße 2076 (Hausham – Ostin) durchschnitten.

(5) Die Grenze der engeren Schutzzone verläuft

a) **im Norden**
Vom östlichen Schnittpunkt der alten und neuen Straßenführung St 2076 bei den Fl. Nrn. 173 und 756 in westlicher Richtung entlang der Südseite der alten Straßenführung bis in Höhe der Fl. Nr. 195 (Länge etwa 400 m);

b) **im Westen**
etwa 300 m in südlicher Richtung über Fl. Nr. 164 und 161 bis zur Nordgrenze der Fl. Nr. 159, dann etwa 75m nach Südosten und anschließend wieder nach Süden entlang des Wirtschaftsweges Fl. Nr. 158 bis zum Gemeindeverbindungsweg Ostin – Angerlweber;

c) **im Süden**
auf diesem Gemeindeverbindungsweg etwa 280 m nach Ostin bis unweit Angerlweber; fortsetzend

d) **im Osten**
etwa 150 m über Fl. Nr. 147 bis unweit der Südwestecke der Fl. Nr. 149 (Schnittpunkt mit Fl. Nr. 152) und anschließend etwa 200 m über die Fl. Nr. 152 und 153 gradlinig nach Norden zum Ausgangspunkt unter 5 a).

(6) Die Grenze der weiteren Schutzzone verläuft

a) **im Norden**
beginnend vom Schnittpunkt des von Antenlohe zunächst nach Süden und dann nach Westen führenden Wirtschaftsweges mit der Ostgrenze der Fl. Nr. 750 entlang der Südgrenze der Fl. Nrn. 750, 751, 752, dann über Fl. Nr. 755 zur Südgrenze der Fl. Nr. 176 in westlicher Richtung; anschließend nach Südwesten über die Grundstücke Fl. Nr. 175, 174, 188, 190, 191, 192, 192/4 und 195 zur Staatsstraße 2076;

b) **im Westen**
Gemeinsam mit der Westgrenze der engeren Schutzzone (5 b);

c) **im Süden**
gemeinsam mit der Südgrenze der engeren Schutzzone

bis Angerlweber (5 c); anschließend im weiteren Verlauf des Gemeindeverbindungsweges bis unweit Antenlohhäusl;

d) **im Osten**
entlang des Schwärzenbaches bis zur Staatsstraße 2076 und nach deren Überquerung etwa 75 m nach Norden bis zum Ausgangspunkt unter 6 a.

(7) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich ferner aus dem Lageplan M = 1 : 5 000 (Schutzgebietsvorschlag) des Landesamtes für Wasserwirtschaft vom 13. 11. 1973.

Dieser Lageplan kann im Landratsamt Miesbach und in der Gemeinde Gmund am Tegernsee während der Dienststunden eingesehen werden.

(8) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 – 6 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(9) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die Engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verboten oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	1	im Fassungsbereich 2	in der engeren Schutzzone 3	in der weiteren Schutzzone 4
1.	**Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau**			
1.1	jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2	Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		—
1.3	landwirtschaftliche Abwasserverwertung Abwasserlandbehandlung		verboten	
1.4	Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten, Unkraut bezw. unerwünschtem Aufwuchs	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur oder von der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem B. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz für unbedenklich erklärt.	—
1.5	Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		—
2.	**Sonstige Bodennutzungen**			
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche		verboten	
3.	**Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe**			
3.1	Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2	Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist (siehe Lagerverordnung).
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4	Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5	Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
3.6	Trockenaborte	verboten		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7	Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten		—
3.8	Entleeren von Fäkalienwagen		verboten	
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten		verboten	
3.10	Gasleitungen zu errichten	verboten		—
4.	**Bergbau, Straßenbau Plätze mit besonderer Zweckbestimmung**			
4.1	Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	—
4.2	Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen		verboten	
4.3	Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	—

	1	im Fassungsbereich 2	in der engeren Schutzzone 3	in der weiteren Schutzzone 4
4.4	Wagenwaschen	verboten		—
4.5	Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten		—
4.6	Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		—
4.7	Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.	**Bauliche Nutzungen, Industrie**			
5.1	bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.2	Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemiekalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3	Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.4	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6.	**Betreten**	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Miesbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufes kann das Landratsamt Miesbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstükken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Miesbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Landratsamt Miesbach in Kraft.

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden, Bleichereien, Chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager, Färbereien, Faserplattenwerke, Fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierwerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinkereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Miesbach, den 19. September 1974

EAPl. 863 – 2

Nr. 78

Betreff: **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen vom 17. Juli 1974.**

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 außerhalb von Beseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden, soweit nicht die Kreisverwaltungsbehörde im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit weitergehende Anforderungen an die Abfallbeseitigung festlegt (§§ 2, 11 Abs. 1 Satz 1 AbfG, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Übertra-

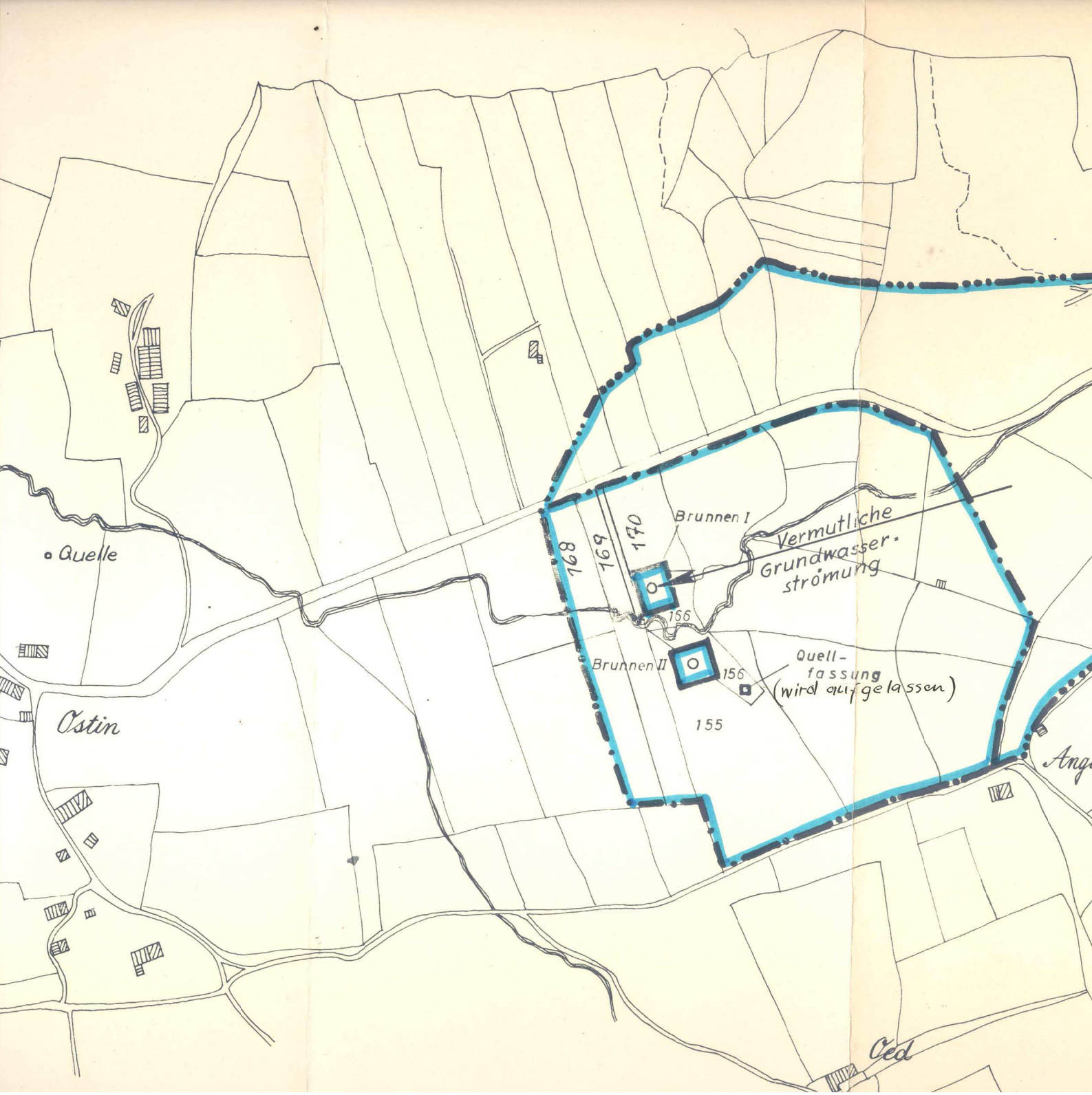
Quelle
Ostin
168
169
170
Brunnen I
Vermutliche Grundwasser-strömung
156
Brunnen II
156
Quell-fassung (wird aufgelassen)
155
Ang
Oed